

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5447 –**

Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern haben in ihrer „Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030“ erheblichen Handlungsbedarf festgestellt.

„Die Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen haben sich auf ihrem 64. Treffen am 3. und 4. November 2022 in Erfurt mit der zentralen Frage beschäftigt, wie es besser gelingen kann, Menschen mit einer Behinderung ein inklusives Arbeiten ohne Barrieren zu ermöglichen. Zehn Jahre nach Verabschiedung der „Mainzer Erklärung zur Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ sind die Beauftragten der Auffassung, dass es neuer Anstrengungen, Impulse und Instrumente für die Erreichung eines inklusiven Arbeitsmarktes spätestens im Jahre 2030 bedarf“ (Erfurter Erklärung für einen inklusiven Arbeitsmarkt 2030 – Zugriffsdatum 16. Januar 2023: www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20221104_Erfurter_Erkl%C3%A4rung.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Die Beauftragten „erkennen an, dass Bund, Länder und Kommunen in den letzten Jahren mit neuen rechtlichen Rahmenbedingungen wie dem Bundes-teilhabe-gesetz und dem Teilhabestärkungsgesetz und Instrumenten wie dem Budget für Arbeit und dem Budget für Ausbildung Voraussetzungen für mehr Übergänge von Förderschulen oder Werkstätten für behinderte Menschen in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen haben. Diese haben dennoch nicht zu nennenswerten Steigerungs-raten bei der Ausbildung und Beschäftigung des anspruchsberechtigten Perso-nenkreises auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geführt.“ (ebd.).

Besonders bemerkenswert an der „Erfurter Erklärung“ ist aus Sicht der Frage-stellerinnen und Fragesteller, dass diese einstimmig und über Partei- sowie Landesgrenzen hinweg durch alle Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Bund und den Ländern mitgetragen wird. Die durch die Unterzeich-neten beschriebenen Sachverhalte zeigen einen umfangreichen Handlungsbe-darf für die Bundesregierung auf, um das Ziel von mehr Inklusion im Arbeits-leben noch zu erreichen.

1. In welcher Weise und wann wird die Bundesregierung, wie von den Behindertenbeauftragten von Bund und den Ländern gewünscht, die Bundesagentur für Arbeit verpflichten, im Übergangsbereich Schule-Beruf alle Fördermöglichkeiten zu nutzen, um deutlich stärker in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt zu steuern?

Der Auftrag zur Partizipation und Inklusion aus der UN-Behindertenrechtskonvention ist für die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) handlungsleitend. Sie nimmt zusammen mit den Jobcentern und den Integrationsämtern eine zentrale Rolle bei der Integration von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen in den Arbeitsmarkt ein.

Es entspricht dem Wesen und der Zielsetzung einer inklusiven Gesellschaft, eine gleichberechtigte berufliche Teilhabe im betrieblichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktgeschehen anzustreben.

Mit ihren Kernkompetenzen im Bereich der beruflichen Orientierung und Beratung, der Stellenvermittlung und der Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung unterstützt die BA Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitsuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes.

Die BA folgt bei der Gewährung der Förderleistungen dem Grundsatz „so normal wie möglich und so speziell wie nötig“. Zudem gilt der Grundsatz „betrieblich vor außerbetrieblich“. Ziel ist es, vorrangig eine berufliche Integration oder Ausbildung mit allgemeinen Förderleistungen zu erreichen. Nur wenn dies nicht erreichbar ist, sind behinderungsspezifische Förderangebote notwendig, die die Dienstleistungen der BA in der Orientierung, Beratung, Förderung und Vermittlung ergänzen und die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen bestmöglich berücksichtigen.

2. In welcher Form und wann wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten angeregt, die kommunalen Jobcenter anweisen, dass sie ihre Möglichkeiten zur Gewährung von Rehabilitationsleistungen ausschöpfen und eigene Initiativen entwickeln, um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern?

Die Bundesregierung hat keine Aufsicht über die kommunalen Jobcenter und ist diesen gegenüber insofern auch nicht weisungsbefugt. Die Aufsicht über die kommunalen Jobcenter obliegt den Ländern (§ 48 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Jobcenter, unabhängig davon, ob es sich um kommunale Jobcenter oder gemeinsame Einrichtungen handelt, selbst keine Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind. Die BA ist für Bürgergeld-Beziehende der zuständige Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger (beispielsweise der Träger der Rentenversicherung) zuständig ist (vgl. § 6 Absatz 3 SGB IX).

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz hat der Bund die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, die Betreuung von bürgergeldbeziehenden Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Jobcentern deutlich zu verbessern. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2022 haben die Jobcenter die Möglichkeit, neben einem laufenden Rehabilitationsverfahren bestimmte Eingliederungsleistungen aus dem SGB II und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (z. B. kommunale Leistungen nach § 16a SGB II oder Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III) zu erbringen, um so den Integrationsprozess individueller zu unterstützen und zu beschleunigen (vgl. § 5 Absatz 5 SGB II). Der jeweils zuständige Rehabilitationsträger (in der Regel die BA oder der Träger

der Rentenversicherung) hat die Jobcenter zudem im Teilhabeplanverfahren zu beteiligen, um Leistungen sinnvoll aufeinander abzustimmen (vgl. § 19 Absatz 1 SGB IX).

3. In welcher Weise und wann wird die Bundesregierung, wie sich die Beauftragten dafür ausgesprochen haben, das Arbeitsrecht spätestens bis 2030 umgestalten, damit dies einheitlich für alle Beschäftigungsverhältnisse gilt, wobei die Schutzrechte für Menschen, die besonders betroffen sind oder deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten (§§ 155 Absatz 1 Nummer 1, 215 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) trifft, gewährleistet werden?
4. In welchem Maße teilt die Bundesregierung die Meinung der Beauftragten, die die Notwendigkeit erkennen, dass das Sozialrecht mit Blick auf die Schaffung eines inklusiven Arbeitsrechts 2030 mit dem Ziel überprüft wird, die Unterstützung im Arbeitsleben nicht mehr nach Art und Zuständigkeit vom Status der Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung abhängig zu machen und die bestandssichernde Gewährung von Rentenanwartschaften für bestimmte Personenkreise zu gewährleisten, und wann wird die Bundesregierung hier mit welchen Maßnahmen aktiv werden?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Sowohl für die Weiterentwicklung des Arbeits- als auch des Sozialrechts sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Vielzahl an Maßnahmen vor. Insbesondere die Arbeitsmarktintegration bildet einen Schwerpunkt des Kapitels Inklusion. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts (vom Bundeskabinett am 21. Dezember 2022 beschlossen) wird die Beschäftigungssituation von Menschen, die besonders betroffen sind, weiter verbessert. Weitere Gesetzgebungsvorhaben werden folgen. In diesem Zusammenhang werden auch die Meinung der Beauftragten und deren Vorschläge berücksichtigt. Zeitpläne gibt es hierfür noch nicht.

5. Wann wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten gewünscht, die Arbeit der einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber evaluieren und notwendige Änderungen zeitnah vornehmen?

Die Länder sind nach § 27a Absatz 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber vorzulegen. Sie berichten in diesem Zusammenhang auch über deren Aktivitäten sowie über die Mittelverwendung. Wenn sich im Rahmen dieser jährlichen Berichte Änderungsbedarf abzeichnet, wird die Bundesregierung diesen prüfen.

6. Wie, und wann wird die Bundesregierung endlich die finanzielle Unterstützung für den behinderungsbedingten Mehraufwand von Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, wie von den Beauftragten gefordert, deutlich ausbauen und sicherstellen, dass diese endlich zeitnah gewährt wird?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts sieht eine Konzentration der Mittel der Ausgleichsabgabe auf den allgemeinen Ar-

beitsmarkt vor. Damit stehen den Integrationsämtern mehr Mittel für die Förderung von Arbeitgebern zur Verfügung. Zudem sieht der Gesetzentwurf – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – eine Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes vor.

7. In welcher Weise wird die Bundesregierung garantieren, dass die Forderungen der Beauftragten lückenlos umgesetzt werden, um in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und Kommunen die vorgenannten Reformüberlegungen gemeinsam mit den betroffenen Menschen und deren Verbänden in partizipativer Weise anzugehen und umzusetzen?

Es ist der Bundesregierung immer ein wichtiges Anliegen, alle Akteure in ihre Überlegungen einzubeziehen. Art und Umfang der Zusammenarbeit sind unter anderem abhängig von der zugrundeliegenden Fragestellung.

Die Forderungen der Beauftragten richten sich im Übrigen nicht allein an die Bundesregierung, sondern auch an Länder, Kommunen, BA, Jobcenter und Arbeitgeber. Eine Garantie für eine lückenlose Umsetzung der Forderungen der Beauftragten kann die Bundesregierung daher nicht aussprechen.

8. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ergriffen, wie von den Beauftragten gewünscht, um kurzfristig die Neueinstellung von Personen mit Schwerbehinderung im Bundes-, Landes- und Kommunaldienst deutlich zu erhöhen und mindestens eine Quote von 6 Prozent zu erreichen?

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber geschaffen, die unabhängig und trägerübergreifend über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und die Unternehmen bei der Beantragung von Förderleistungen unterstützen. Mit dem Gesetzesentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts soll eine vierte Stufe bei der Ausgleichsabgabe für die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber eingeführt werden, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Hiermit werden Anreize für Arbeitgeber – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich – gesetzt, um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter zu steigern.

Für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen kommt dem öffentlichen Dienst als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung zu. Auch wenn die Beschäftigungspflicht öffentlicher und privater Arbeitgeber gleiche Rechtsqualität hat, haben die öffentlichen Arbeitgeber eine Vorbildfunktion. Dass sie diese erfüllen, zeigt sich insbesondere darin, dass die öffentlichen Arbeitgeber im Berichtsjahr 2020 eine Erfüllungsquote von 6,4 Prozent erreichten, während die Privatwirtschaft 4,1 Prozent erreicht hat (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigungsverfahren SGB IX), Nürnberg, 2022).

9. Wann wird die Bundesregierung Schwach- und Hemmstellen beim Budget für Arbeit in Bezug auf fehlenden Arbeitslosenversicherungsschutz beheben und die offenen Fragen hinsichtlich der Rentenansprüche klären und beides für die betroffenen Menschen absichern?

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts enthält eine Änderung beim Budget für Arbeit. Nach aktueller Rechtslage ist beim Budget für Arbeit der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss auf 40 Prozent der Bezugsgröße begrenzt. Durch die Abschaffung dieser Deck-

elung wird sichergestellt, dass auch nach Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro bundesweit der maximale Lohnkostenzuschuss – soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich – gewährt werden kann. Das erhöht die Bereitschaft der Arbeitgeber, mithilfe des Budgets für Arbeit in ihrem Unternehmen Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Des Weiteren wird Mitte des Jahres 2023 das Forschungsvorhaben des BMAS „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ abgeschlossen (vgl. hierzu die Antwort zu den Fragen 17 bis 21). Wenn sich daraus ein Handlungsbedarf zum Budget für Arbeit ergeben sollte, wird die Bundesregierung diesen ebenfalls prüfen.

10. In welcher Weise und wann wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten gewünscht, die Auszahlung von existenzsichernden und lohnsubventionierenden Leistungen aus einer Hand und bevorzugt über Werkstätten und andere Leistungsanbieter ermöglichen und die Anrechnung von in Werkstätten für behinderte Menschen erzielt Lohn auf die Grundsicherung (§ 82 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) aufheben?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 17 bis 21 verwiesen.

11. Wann wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten angeregt, die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter generell und nicht nur in Inklusionsbetrieben ab einem Beschäftigungsumfang von 12 Wochenstunden (§ 185 Absatz 2 Satz 4 SGB IX) gewähren, und wenn nein, warum nicht?

Die Herabsetzung des Schwellenwertes für die Gewährung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in Inklusionsbetrieben von zuvor 15 auf 12 Stunden wöchentlich erfolgte zum 1. August 2016 entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. September 2015 zum Antrag „Integrationsbetriebe fördern – Neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt eröffnen“ auf Bundestagsdrucksache 18/5377.

Eine generelle Ausweitung dieser Regelung wäre aus Sicht der Bundesregierung nicht sachgerecht. Denn geringfügige Beschäftigungen unterhalb von 15 Stunden wöchentlich sind nicht geeignet, eine eigenständige, nicht ganz unerhebliche Einkommensquelle dauerhafter Art zu gewährleisten und so zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe im Sinne von § 1 Satz 1 SGB IX beizutragen und zu einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Sinne von § 185 Absatz 2 Satz 2 SGB IX zu führen (siehe auch VG Dresden, Urteil vom 29. August 2019 – 1 K 2757/18 –). Nachgehend hat sich das OVG Sachsen der Auffassung des VG Dresden angeschlossen (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 02. Oktober 2020 – 3 A 1248/19 –).

12. Wann wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten gefordert, die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgleichsabgabe als Betriebsausgabe abschaffen und als Bußgeld ausgestalten?

Was die Ausgleichsabgabe betrifft, sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts eine höhere Abgabe für Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, sowie eine Konzentration der Mittel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor. Da-

rüber hinausgehende Änderungen im Zusammenhang mit der Ausgleichsabgabe sind derzeit von der Bundesregierung nicht geplant.

13. Wie wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten gewünscht, Inklusionsbetriebe und deren Interessenvertretungen dabei umfassend unterstützen, dass sie bis spätestens 2025 ein Konzept mit konkreten Schritten erarbeiten, um die Inklusionsbetriebe zu wichtigen Orten der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu entwickeln?

Aus Sicht der Bundesregierung sind Inklusionsbetriebe schon lange wichtige Orte der betrieblichen Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wenn seitens der Inklusionsbetriebe und deren Verbänden Konzepte für die Zukunft entwickelt werden, wird die Bundesregierung diese Aktivitäten konstruktiv begleiten.

14. Wie wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten gefordert, alle Arbeitgeber unterstützen, durch die Einrichtung von Arbeitsplätzen mehr Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und mindestens die Beschäftigungspflichtquote zu erfüllen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

15. Mit welchen Maßnahmen und wann wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen, unter Berücksichtigung des vorgenannten Konzeptes und unter Einbeziehung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, wie von den Beauftragten gewünscht, in partizipativer Weise die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt bis 2030 schaffen?

Die Beschäftigten der Werkstätten für behinderte Menschen, ihre Angehörigen, die Werkstattleitungen und die Werkstatträte wurden im Rahmen der „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ zu ihren Einschätzungen einer möglichen Entgeltreform ausführlich befragt. Die Ergebnisse aus den Befragungen werden in die Gesamtergebnisse des Forschungsvorhabens einfließen. Eine weitere Partizipation ist bei der Diskussion der Forschungsergebnisse und der Reformoptionen mit den Ländern, den Verbänden und weiteren Akteuren vorgesehen (siehe auch Antwort zu den Fragen 17 bis 21).

16. In welcher Form und wann wird die Bundesregierung, wie von den Beauftragten gefordert, Einfluss auf öffentliche Arbeitgeber ausüben, damit diese die bestehenden Möglichkeiten nach § 224 SGB IX zur bevorzugten Vergabe öffentlicher Aufträge an Inklusionsbetriebe stärker nutzen (z. B. § 8 Absatz 4 Nummer 16 Buchstabe a der Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)?

Die Anwendung des § 224 SGB IX liegt in der Verantwortung der einzelnen öffentlichen Auftraggeber. An diese – und nicht an die Bundesregierung – richtet sich auch die Aufforderung der Beauftragten in der Erfurter Erklärung.

17. Wie wird die Bundesregierung, wie von den Beaufragten gewünscht, sicherstellen, dass Werkstätten für behinderte Menschen bei einer Transformation in einen inklusiven Arbeitsmarkt als Orte der Wertschätzung und Gemeinschaft sowie der Teilhabe am Arbeitsleben erhalten bleiben?
18. Wie und wann wird die Bundesregierung, wie von den Beaufragten gefordert, den Auftrag der Werkstätten aus § 219 SGB IX sicherstellen, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, damit die Übertrittsquote von unter 1 Prozent seit Jahrzehnten endlich überwunden und deutlich verbessert wird?
19. In welcher Weise wird die Bundesregierung den Hinweis der Beaufragten ernstnehmen, dass ein inklusiver Arbeitsmarkt gemäß Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention über die Beschäftigung in einer Werkstatt in ihrer heutigen Form als Einrichtung nur für Menschen mit Behinderungen und auch aufgrund des in sich konkurrierenden Dreifachmandates von Rehabilitation, Inklusion bei gleichzeitigem Wirtschaftlichkeitsauftrag nicht erreichbar ist?
20. Wie wird die Bundesregierung, wie von den Beaufragten gewünscht, in Zusammenarbeit mit den Trägern der Werkstätten sicherstellen, damit sie bis spätestens 2025 gemeinsam mit Werkstatträtern, Selbstvertretungsverbänden, Inklusionsbetrieben, Kammern, Trägern der beruflichen Bildung und Rehabilitation, Integrationsfachdiensten, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Kostenträgern und politischen Akteuren ein Konzept mit konkreten Schritten zum schrittweisen Wandel der Werkstätten erarbeiten?
21. Wie und wann wird die Bundesregierung, wie von den Beaufragten gewünscht, in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen, unter Berücksichtigung des vorgenannten Konzeptes und unter Einbeziehung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in partizipativer Weise die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt bis 2030 schaffen, in dem Werkstätten insbesondere Orte des Übergangs von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt sind?

Die Fragen 17 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Im Auftrag des BMAS wird zurzeit das Forschungsvorhaben „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ durchgeführt. Die Studie geht zurück auf die Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung im Jahr 2019. Danach soll innerhalb von vier Jahren geprüft werden, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem in Werkstätten für behinderte Menschen entwickelt werden kann (Bundestagsdrucksache 19/10715). Diese Bundestagsentschließung wird seit August 2020 durch das oben genannte interdisziplinäre Forschungsvorhaben umgesetzt.

Begleitet wird das Forschungsvorhaben durch eine breitbesetzte Steuerungsgruppe, die bei allen maßgeblichen Weichenstellungen und bei der Erstellung der Berichte beteiligt wird. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind unter anderem Werkstatträtre Deutschland e. V. und die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. Auch die Länder sind dort vertreten. Aus den Ergebnissen der Untersuchung werden die Auftragnehmer Empfehlungen für mögliches gesetzgeberisches Handeln ableiten. Den Endbericht der Studie erwartet die Bundesregierung Mitte 2023. In die anschließende Auswertung der Reformoptionen, die Entscheidungsfindung und deren Umsetzung werden alle maßgeblichen Akteure einbezogen.

